

## Name, Sitz und Geschäftsjahr

### § 1

Der Name des Vereins lautet "Imkerverein Warendorf e. V."

Der Imkerverein hat seinen Sitz in Warendorf u. soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Aufgabe des Imkervereins

### § 2

Der Imkerverein hat die Aufgabe, alle in seinem Vereinsgebiet ansässigen Imker als Mitglieder zu erfassen. Er ist dem Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e. V. als ordentliches Mitglied angeschlossen und gehört zum Kreisimkerverein.

Der Imkerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Imkervereins ist es, die Interessen der Bienenhaltung zu vertreten, um zum Zwecke und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Landschaft eine sachgemäße Imkerei und Bienenzucht zu erhalten und zu fördern.

Diesen Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

1. Pflege der Liebe zur Biene und Förderung der fachlichen Ausbildung der Mitglieder.
2. Vermittlung von Versicherungsschutz
3. Beteiligung an den Maßnahmen des Kreisimkervereins, des Landesverbandes Westf. und Lipp. Imker und des Deutschen Imkerbundes.
4. Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der gesamten Bienenzucht und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten.
5. Zucht der Bienenköniginnen zur Erhaltung der Art und Weitergabe an die Imkerschaft.
6. Unterhaltung eines Bienenlehrstandes zur Schulung der Imker und aller interessierter Personen wie Schulklassen usw.
7. Förderung des Tierschutzgedankens. Pflege und Verbreitung von Solitärbiene und Hummeln.

8. Benutzung von Einheitspackungen und Werbemitteln für deutschen Honig.
9. Mitwirkung bei der Durchführung der behördlich angeordneten Maßnahmen.
10. Vertretung der Belange der Bienenzucht gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Dienststellen in der Öffentlichkeit in Absprache mit dem Kreisimkervereins-Vorsitzenden.

Der Imkerverein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

## Mitglieder

### § 3

Ordentliche Mitglieder des Imkervereins können alle Imker werden. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Bienenzucht fördern können und wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Bienenzucht besonders verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

## Erwerb der Mitgliedschaft

### § 4

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, in welcher die Satzung anerkannt wird, und durch Beschluß von 2/3 der Vereinsmitglieder.

Der Beitritt verpflichtet zur Befolgung der Satzungen. Gegen ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 5

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsgemäßen Benutzung offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle anderen Vorschriften und Anordnungen des Kreisimkervereins, Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker, des Deutschen Imkerbundes der Behörden auf dem Gebiet der Bienenzucht gewissenhaft zu befolgen.
2. Die festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung fristgemäß zu zahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte.
3. Ihren Bienenzuchtbetrieb ordnungsgemäß zu versehen und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

#### **§ 6**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig und an den Vorstand zu richten.
2. Durch den Tod eines Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, durch dessen Auflösung.
3. Durch Ausschluß aus dem Verein, insbesondere wegen gröblicher Verstöße gegen die Satzung oder wenn das Mitglied den Verein oder die Allgemeinheit in irgendeiner Weise schädigt. Den Ausschluß verfügt der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber endgültig entscheidet.

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf die Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

### **Organe des Imkervereins**

#### **§ 7**

Organe des Imkervereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8

In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche ordentliche Mitglieder Sitz und Stimme. Sie ist mehrmals jährlich einzuberufen. Eine dieser Versammlungen ist die Hauptversammlung.

Die Einberufung der Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu erfolgen. Die Einberufung der übrigen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muß einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Lediglich der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Ausschließlich der Hauptversammlung obliegt:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
3. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung.
4. Die Entlastung des Vorstandes
5. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvorschlages.
6. Die Entgegennahme der Jahresberichte der Obmänner.
7. Die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern,

dem ersten Vorsitzenden  
dem stellvertretenden zweiten Vorsitzenden  
dem Kassenwart

die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl sind zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ihre Form bestimmt die Mitgliederversammlung.

Obmänner können vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Soweit die Angelegenheiten des Vereins nicht durch die Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgt sie der Vorsitzende nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.

Der Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zusammen. Er kann nach Ermessen des Vorsitzenden öfter berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der abstimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

#### Finanzierung des Imkervereins

##### § 10

Die Finanzierung des Imkervereins erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Eintrittsgelder und Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt und gegebenenfalls aus Beihilfen von öffentlichen und privaten Stellen.

#### Kassen- und Vermögensverwaltung

##### § 11

Zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Vom Rechnungsprüfer sind ein Rechnungsabschluß und ein Jahresbericht anzufertigen und die Prüfung durch die bestellten Rechnungsprüfer vorzunehmen.

•

§ 12

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, jedoch können Ersatz für Auslagen und Tagesgelder gewährt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Gerichtsstand**

§ 13

Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Imkerverein einerseits und einem Mitglied andererseits werden durch das für den Sitz des Imkervereins zuständige Gericht entschieden.

**Auflösung**

§ 14

Bei Auflösung des Imkervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Warendorf als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Wenn möglichst einem Nachfolge-Verein, der sich der Förderung der Bienenzucht in Warendorf widmet.

Warendorf, den 4.4.92.....

.....  
Karl Wytasch  
.....  
(Vorsitzender des Imkervereins)

.....  
Herricht  
.....  
(Stellvertr. Vors. d. Imkervereins)

Anlage: Protokoll der Jahreshauptversammlung v. 02.02.92

Folgende Mitglieder befürworten inhaltlich diese Satzung:

August Nöcker  
H. Heide  
Klaus  
Klemens Kahl  
E. Lohse  
A. Gernand  
B. Schür  
Franz Bröppel

Umstehende Satzung ist heute in das Vereinsregister  
des Amtsgerichts Warendorf unter Nr. 6 9 4 einge-  
tragen worden.

Warendorf, 26. August 1992

Amtsgericht

*Leckner*

(Sendker), Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

